

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kündigung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderations-Kündigungsgesetz)

Hannover, 6. März 2013

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kündigung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderations-Kündigungsgesetz) nebst Begründung.

Auf die von der 24. Landessynode während ihrer X. Tagung in der 48. Sitzung am 13. Juni 2012 und während der XI. Tagung in der 56. Sitzung am 27. November 2012 gefassten Beschlüsse wird Bezug genommen.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz  
über die Kündigung des Vertrages über die Bildung  
einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
(Konföderations-Kündigungsgesetz)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Kündigung**

- (1) Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. S. 200, berichtigt Kirchl. Amtsbl. 2007, S. 154) wird zum 31. Dezember 2014 gekündigt.
- (2) Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die Kündigung gegenüber der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und gegenüber den vertragsschließenden Kirchen auszusprechen.
- (3) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung tritt das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 22. Mai 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 74) außer Kraft.

**§ 2****Überleitungsbestimmungen**

- (1) Das bei Wirksamwerden der Kündigung im Bereich der Landeskirche geltende Recht der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gilt nach Maßgabe der Anlage zu diesem Kirchengesetz als landeskirchliches Recht fort, solange die zuständigen kirchenleitenden Organe der Landeskirche nichts anderes beschließen.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das übergeleitete Recht in der fortgeltenden Fassung neu im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

### **§ 3**

#### **Beteiligung an Einrichtungen der Konföderation**

- (1) Für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung beteiligt sich die Landeskirche unbeschadet der Kündigung nach § 1 an dem Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) Für ihre Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit nimmt die Landeskirche unbeschadet der Kündigung nach § 1 im ersten Rechtszug den Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in Anspruch. Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 42), findet in seiner jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Für die partnerschaftliche Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse im Bereich der Landeskirche beteiligt sich die Landeskirche unbeschadet der Kündigung nach § 1 an der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (4) Das Nähere zur Beteiligung an den Einrichtungen nach Absatz 1 bis 3 ist durch Vereinbarungen zwischen der Landeskirche und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu regeln.

### **§ 4**

#### **Mitarbeitervertretungsrecht**

- (1) Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (ABl. EKD 2010, S. 3), geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD 2011, S. 339) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zugestimmt. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD im Bereich der Landeskirche in Kraft.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 4 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers

**Anlage (zu § 2 Absatz 1)**

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gelten nach § 2 Absatz 1 als Kirchengesetze, Rechtsverordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften der Landeskirche fort:

## 1. Kirchengesetze

- a. Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993, S. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 197),
- b. Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 260),
- c. Kirchengesetz über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührenvollstreckungsgesetz – GebVollstrG) vom 22. September 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 152),
- d. Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 50),
- e. Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 83),
- f. §§ 1 bis 34 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 260),
- g. Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 71),
- h. Kirchengesetz über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 168),
- i. Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 217, berichtigt S. 310),

- j. Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Haushaltsgesetz – HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196),
- k. Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 01. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 221),
- l. Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 31),
- m. Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166).

## 2. Verordnungen

- a. Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 104),
- b. Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 54),
- c. Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 106),
- d. Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 119),
- e. Verordnung zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. 1996, S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 105),
- f. Verordnung über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie (RegVO) vom 9. Dezember 1997 (Kirchl. Amtsbl. 1998, S. 2),
- g. Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 102),
- h. Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK) in der Fassung vom 22.

Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008, S. 2),

- i. Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 195),
- j. Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 102).

### 3. Sonstige Rechtsvorschriften

- a. Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 174),
- b. Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert am 29. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 259),
- c. Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 38),
- d. Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 20. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 132),
- e. Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 20. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 134).

## **Begründung:**

### Im Allgemeinen

Mit Beschluss vom 13. Juni 2012 hat die Landessynode auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags von Kirchensenat, Landessynodalausschuss und Landeskirchenamt den Kirchensenat gebeten, die Kündigung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom Dezember 1970 gemäß § 23 des Konföderationsvertrages fristgerecht, spätestens aber zum Ende der Legislaturperiode der 9. Synode der Konföderation vorzusehen. Ein entsprechender Beschlussvorschlag des Kirchsenates soll der Landessynode in Abstimmung mit dem Landessynodalausschuss zu ihrer XII. Tagung im Mai 2013 vorgelegt werden.

Gleichzeitig hat die Landessynode den Rat der Konföderation gebeten, eine Arbeitsgruppe mit je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der beteiligten Kirchen sowie dem Vorsitzenden des Zukunftsausschusses der Konföderationssynode einzurichten, die spätestens im Sommer 2012 ihre Arbeit aufnimmt und bis Mai 2013 in Rückkoppelung mit den Landessynoden und dem Zukunftsausschuss den beteiligten Kirchen Vorschläge unterbreitet, wie die Kirchen in Niedersachsen auch ohne die Konföderation die Bedingungen des Loccumer Vertrages erfüllen und ihre Interessen dem Land Niedersachsen gegenüber gemeinsam vertreten können. Das Landeskirchenamt wurde gebeten, durch Hinzuziehung externer juristischer Expertise rechtzeitig die rechtlichen Voraussetzungen zu klären, unter denen die hannoversche Landeskirche die Verpflichtungen des Loccumer Vertrages auch dann erfüllen könnte, wenn sie nicht mehr Mitglied der Konföderation wäre.

Nach dem Willen der Landessynode soll es Ziel der zu führenden Verhandlungen sein, die auf vielen inhaltlichen Arbeitsfeldern gut funktionierende Zusammenarbeit der Kirchen zu erhalten und - soweit möglich - auszubauen. Die Landessynode geht daher davon aus, dass die anstehenden Beratungen und Verhandlungen die Entwicklung hin zu einer gemeinsamen Evangelischen Kirche in Niedersachsen nicht beeinträchtigen, sondern ihr dienlich sind.

Mit Beschluss vom 27. November 2012 hat die Landessynode zum einen die feste Absicht, die Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen in Niedersachsen zu fördern und auszubauen, und zum anderen die Bitte an den Kirchensenat bekräftigt, zur XII. Tagung im Mai 2013 einen Beschlussvorschlag zur Kündigung des Konföderationsvertrages vorzulegen.



Der Bitte um Vorlage eines Vorschlags zur Kündigung des Konföderationsvertrages wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen. Dieser Gesetzentwurf berücksichtigt gleichzeitig die Hinweise, die in der Gutachtlichen Stellungnahme des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zur Kündigung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. August 2012 enthalten sind. Diese Stellungnahme, die der Landessynode während ihrer Tagung im November 2012 vorlag, hatte das Landeskirchenamt auf Grund der Beschlüsse der Landessynode vom Juni 2012 eingeholt.

Ebenfalls in Anknüpfung an die Beschlüsse der Landessynode vom Juni 2012 hat der Rat der Konföderation mit Beschluss vom 2. Juli 2012 eine AG Zukunft eingesetzt, die den Auftrag hat zu überlegen, wie die bisher in der Konföderation gemeinsam erledigten Aufgaben auch ohne eine Konföderation in der jetzt bestehenden Form erfüllt werden können. Die AG Zukunft hat die Arbeitsfelder der Konföderation gesichtet und zur vertieften Behandlung drei Projektgruppen gebildet, die sich mit folgenden Themen befasst haben:

- Pfarrerbesoldungs- und –versorgungsgesetz einschließlich möglicher Auswirkungen auf die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK), Gesamtpfarrvertretung,
- Gefängnisseelsorge und Polizeiseelsorge,
- Kirchensteuern und Mitgliedschaftsrecht.

Die Arbeit der AG Zukunft ist noch nicht abgeschlossen. Die Zwischenergebnisse der Arbeit sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch berücksichtigt, soweit sie dafür relevant sind.

Nach § 10 Satz 2 des Kirchengesetzes der Landeskirche zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderationsgesetz) in der Fassung von 1979 bedarf die Beschlussfassung der Landessynode über die Kündigung des gleichen Verfahrens wie bei verfassungsändernden Gesetzen. Daher wurde für den Ausspruch der Kündigung und die Regelung der damit verbundenen Folgen die Form des Kirchengesetzes gewählt.

Im Einzelnenzu § 1:

§ 1 enthält den Ausspruch der Kündigung, die nach § 23 Abs. 1 des Konföderationsvertrages nur zum Ende der Amtszeit der Konföderationssynode möglich ist. Am 31. Dezember 2014 endet die Amtszeit der 9. Synode der Konföderation. Daher wurde dieses Datum als Datum für das Wirksamwerden der Kündigung ausgewählt.

Die Abgabe der Kündigungserklärung gegenüber der Konföderation und den anderen vertragsschließenden Kirchen ist in § 23 Abs. 1 des Konföderationsvertrages so vorgesehen. Die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes für die Abgabe der Kündigungserklärung ergibt sich aus § 10 Satz 1 des Konföderationsgesetzes.

§ 1 Abs. 3 enthält auch die Aufhebung des Konföderationsgesetzes, das mit Kündigung des Konföderationsvertrages gegenstandslos wird.

zu § 2:

Mit der Kündigung des Konföderationsvertrages entfallen die Gesetzgebung und die übrige Rechtsetzung durch die Konföderation. Damit die betroffenen Arbeitsbereiche nicht ohne die erforderlichen rechtlichen Grundlagen bleiben, muss die Rechtsetzung der Konföderation durch eine andere Rechtsetzung abgelöst werden. Weil etwas anderes weder faktisch realisierbar noch sachlich erforderlich ist, geschieht dies in § 2 in Verbindung mit der Anlage zu dem vorliegenden Gesetz weitgehend dadurch, dass das bisherige konföderierte Recht in landeskirchliches Recht übergeleitet wird. Das bisherige konföderierte Recht gilt also als landeskirchliches Recht fort, solange es nicht durch die zuständigen landeskirchlichen Organe geändert oder ersetzt wird. Von der Überleitung ausgenommen sind lediglich das konföderierte Mitarbeitervertretungsgesetz vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76) sowie das konföderierte Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 96) und die konföderierte Verordnung über die Pfarrdienstwohnung vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. 45). An die Stelle des konföderierten Mitarbeitervertretungsgesetzes soll nach dem Willen aller niedersächsischen Kirchen das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD treten, und die konföderierten Vorschriften zum Umzugskostenrecht und zum Dienstwohnungsrecht sollen im Rahmen der Deregulierung des landeskirchlichen Rechts bis zum 1. Januar 2015 durch vereinfachte landeskirchliche Rechtsvorschriften ersetzt werden. In Bezug auf das Dienstwohnungsrecht wird damit ein Auftrag umgesetzt, den die Landessynode bereits im Juni 2010 im Zusammenhang mit den Beratungen über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Zukunft der Pfarrhäuser“ (Aktenstück Nr. 50)

beschlossen hatte. Dieser Auftrag konnte bislang noch nicht umgesetzt werden, weil ihm die Rechtsetzungskompetenz der Konföderation entgegenstand.

Die Gutachtliche Stellungnahme des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD und die Arbeit der AG Zukunft haben deutlich gemacht, dass es im Falle einer Kündigung des Konföderationsvertrages trotz des Wegfalls der konföderierten Gesetzgebung einer Reihe von Folgevereinbarungen unter den niedersächsischen Kirchen bzw. zwischen der Konföderation und der Hannoverschen Landeskirche bedarf. Diese Vereinbarungen sind erforderlich, um die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben sicherzustellen, die auch ohne einen Konföderationsvertrag gemeinsam wahrgenommen werden müssen. Die Landesynode sollte dies zusammen mit der Beschlussfassung über die Kündigung in geeigneter Weise, z.B. durch einen entsprechenden Verhandlungsauftrag an das Landeskirchenamt, zum Ausdruck bringen. Betroffen sind insbesondere folgende Arbeitsbereiche:

- Vereinbarungen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Loccummer Vertrages,
- Vereinbarungen über eine Beteiligung der Landeskirche an den in § 3 genannten Einrichtungen der Konföderation (theologisches Prüfungsamt, Rechtshof und Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission),
- Vereinbarungen zu Arbeitsbereichen, die ein Zusammenwirken mit dem Land Niedersachsen erfordern (Vereinbarungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften von 2006, über den kirchlichen Dienst an Polizeivollzugsbeamten (Polizeiseelsorge) von 1986, Gestellungsvertrag von 2012);
- Vereinbarungen zum weitgehenden Erhalt einer Rechtseinheit unter den niedersächsischen Kirchen in Arbeitsbereichen mit gemeinsamen Einrichtungen oder gemeinsamen Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen sowie im Kirchensteuerrecht und im Besoldungs- und Versorgungsrecht.

zu § 3:

In den bisherigen Gesprächen unter niedersächsischen Kirchen ist deutlich geworden, dass unabhängig von einer Kündigung des Konföderationsvertrages der Wille besteht, das theologische Prüfungsamt und die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen der vier lutherischen Landeskirchen bzw. der Landeskirchen von Braunschweig, Hannover und Oldenburg zu erhalten. Daher enthalten die Absätze 1 und 3 von § 3 entsprechende Rahmenregelungen. Absatz 4 stellt klar, dass diese Rahmenregelungen, wie bereits in der Begründung zu § 2 erwähnt, noch durch Vereinbarungen zwischen der Landeskirche und der Konföderation ergänzt werden müssen. In diesen Vereinbarungen muss neben Finanzierungsfragen vor allem geregelt werden, welchen Einfluss die Landeskirche künftig auf die innere Verfassung der genannten

Einrichtungen und deren personelle Besetzung hat.

Für die Arbeitsrechtsregelung in den Einrichtungen der Diakonie muss keine besondere Regelung getroffen werden. Das Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 261) wird nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 in landeskirchliches Recht übergeleitet. Die Geltung dieses Gesetzes für die einzelnen diakonischen Einrichtungen ergibt sich ohnehin erst aus den entsprechenden Übernahmeerklärungen dieser Einrichtungen.

In Bezug auf Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit wäre es im Interesse einer Vereinheitlichung der kirchlichen Gerichtsbarkeit zwar rechtspolitisch grundsätzlich wünschenswert, die Kündigung des Konföderationsvertrages zum Anlass zu nehmen, sich im ersten Rechtszug dem Kirchengenicht der EKD und im zweiten Rechtszug dem Kirchengenichtshof der EKD anzuschließen. Eine solche Regelung lässt sich zurzeit aber noch nicht umsetzen. Als Mitgliedskirche der VELKD ist die Landeskirche in der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Gerichtsgesetz der VELKD (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) verpflichtet, für den zweiten Rechtszug das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD in Anspruch zu nehmen. Damit ist indirekt eine Inanspruchnahme des Kirchengenichts der EKD für den ersten Rechtszug ausgeschlossen. Denn zweite Instanz für Verfahren vor dem Kirchengenicht der EKD ist gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengenichtsgesetzes der EKD zwingend der Kirchengenichtshof der EKD.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen liegt es nahe, vorläufig weiterhin die bewährte und weithin anerkannte Rechtsprechung durch den Rechtshof der Konföderation vorzusehen und durch eine dynamische Verweisung auf die Rechtshofordnung der Konföderation ein einheitliches Verfahrensrecht in der Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit sicherzustellen. Es empfiehlt sich jedoch, parallel zu dieser Regelung einen politischen Anstoß für die Zusammenführung der Revisionsgerichte in der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Ebene der EKD zu geben. In der Disziplinargerichtsbarkeit konnte diese Zusammenführung bereits im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Disziplinargesetzes der EKD zum 1. Juli 2010 realisiert werden.

Die Regelung des § 3 beschränkt sich auf gemeinsame öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Soweit gemeinsame Einrichtungen der niedersächsischen Kirchen in der Form des Privatrechts (z.B. Evangelische Erwachsenenbildung) erhalten werden sollen, müssen die erforderlichen Regelungen in anderer Form außerhalb dieses Gesetzes getroffen werden.

zu § 4:

Wie bereits in der Begründung zu § 2 erwähnt, soll an die Stelle des konföderierten Mitarbeitervertretungsgesetzes nach dem Willen aller niedersächsischen Kirchen das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD treten. § 4 enthält die dafür erforderlichen landeskirchlichen Regelungen. Diese Regelungen müssen bis zum 1. Januar 2015 noch durch ein landeskirchliches Anwendungsgesetz ergänzt werden, das die notwendigen zusätzlichen Regelungen für den Bereich der Landeskirche enthält.